

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Arbeitsrecht

(Herbstsemester 2011)

Examinator/in Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka  
Datum/Zeit der Prüfung 19. Januar 2012, 13:00 – 15:00 Uhr  
Ort der Prüfung .....  
Matrikelnummer .....  
Prüfungslaufnummer .....  
Maturitätssprache .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Für die Höchstnote brauchen nicht alle Aufgaben gelöst zu werden.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: OR Textausgabe, ArG, ArGV 1, ArGV 2, ArGV 5, IPRG (Anhang I.A Gauch-Ausgabe), AVG (Anhang VI.B Gauch-Ausgabe), DSG (Anhang XI.A ZGB der Gauch-Ausgabe). Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Bitte verzichten Sie jedoch auf theoretische Ausführungen, die nicht direkt zur Lösung der jeweiligen Fragestellung beitragen.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## Sachverhalt

Hoch oberhalb von Valix (GR) liegt das idyllische Maiensäss „Visur“. Seit vielen Jahren betreibt dort Simon Villiger mit seiner Frau Eva eine Landwirtschaft mit heute bereits 320 Schafen, vielen Hühnern und zwei Pferden und Eseln. Die prächtige Aus- und Weitsicht über das ganze Unterengadin hat die Villigers bewogen, an ihrem Wohnhaus eine Sonnenterrasse mit Wirtschaftsbestuhlung anzubauen und ihren Landwirtschaftsbetrieb um eine Gastwirtschaft zu erweitern. Dieser Nebenbetrieb verschafft nicht nur Villigers ein zweites Standbein, sondern auch der inzwischen verwitweten Mutter von Simon Villiger sowie seiner Tante eine willkommene Beschäftigung. Nebst raffinierten Snacks und Drinks bietet die Gastwirtschaft noch eine weitere Attraktion: Im Winter werden Schlitten zur Verfügung gestellt, auf denen die Gäste zu Tal fahren können, und die dann mit dem Auto wieder auf das Maiensäss befördert werden.

Aus einem beschaulichen Landwirtschaftsbetrieb hat sich mit den Jahren ein blühendes Gewerbe entwickelt, das längst nicht mehr von den Villigers alleine bewältigt werden kann. Sie müssen daher zusätzliche Hilfskräfte sowie den Knecht Ueli beiziehen, die zum Teil aus dem nahe gelegenen Oberinntal (Österreich) oder aus dem Dorf Valix kommen. Die Zusammenarbeit auf so engem Raum gestaltet sich jedoch nicht immer einfach, so dass sich den Villigers heikle arbeitsrechtliche Fragen stellen.

### **Fragen:**

1. Da der Gastwirtschaftsbetrieb nur bei schönem Wetter wirklich gut besucht ist und mehrere Personen im Service beschäftigen kann, stellt sich die Frage, wie die Verträge für das zusätzliche Servicepersonal gestaltet werden müssen, damit Villigers so wenig als möglich finanziell belastet werden? Machen Sie den Villigers Vorschläge.
2. Für Mutter Villiger und die Tante wurden nie Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle durch die zuständige AHV-Ausgleichskasse werden in der Buchhaltung monatliche Auszahlungen, schwankend zwischen Fr. 800.- und Fr. 1'000.-, an die Mutter Villiger sowie auch an die Tante gefunden. Während Villigers sich auf den Standpunkt

stellen, dass sie keine Sozialversicherungsbeiträge für die beiden Damen zu entrichten haben, weil nie ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und man ja ein Familienbetrieb sei, überlegt sich die Ausgleichskasse, ob die beiden Damen als nichterwerbstätig, selbständig- oder unselbständigerwerbstätig einzustufen sind und nach welchen Massstäben und Bestandteilen sich ein allfälliger Lohn bemisst. Liefern Sie die Kriterien

- a) für den von Villigers vertretenen Standpunkt?
  - b) für den von der Ausgleichskasse vertretenen Standpunkt?
  - c) und wägen Sie die beidseitigen Kriterien gegeneinander ab und entscheiden über die Frage der rechtlichen Beziehungen zwischen den Villigers und ihrer Mutter resp. Tante?
  - d) Wie setzt sich ein allfälliger Lohn der beiden Damen zusammen resp. wonach bemisst er sich?
3. Die Herren von der Ausgleichskasse lassen sich die Arbeitsverträge mit den Hilfskräften aus dem Oberinntal und von Valix sowie die Lohnbuchhaltung zeigen. Sie entdecken dabei, dass keine Arbeitsbewilligungen (Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA für abhängig [oder selbständig] beschäftigte Grenzgänger mit einem Arbeitsvertrag von mind. drei und max. 12 Monaten) für die ersteren vorliegen. Hat dies Konsequenzen für den Bestand des Arbeitsvertrages?
- 4.a) Die Hilfskräfte aus dem Oberinntal pendeln täglich nach Valix. Wegen der anhaltenden heftigen Schneefälle erreichten sie das Maiensäss zufolge starker Verkehrsbehinderungen nicht immer rechtzeitig um 11 Uhr, dem Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns. Dürfen die fehlenden Stunden vom Lohn abgezogen werden?
- b) Im Rahmen der Diskussionen um den Lohn stellt sich heraus, dass die Angestellten aus dem Dorf im Monat Fr. 150.- mehr verdienen als die Hilfskräfte aus dem Oberinntal. Auch das sorgt für ungute Stimmung und führt zur Frage, ob dies zulässig ist?

5. Das Verhältnis zwischen der Mutter Villiger und den Österreicherinnen ist alles andere als harmonisch. Die Mutter befiehlt ihnen, nicht zu rauchen, nicht zu trinken und verbietet ihnen jeden Umgang mit dem Knecht. Die jungen Damen fühlen sich bespitzelt und beklagen sich bei Eva Villiger. Diese hat dafür kein offenes Ohr und entlässt eine von ihnen fristlos. Zu Recht? Was können Sie der Entlassenen raten?
  
6. Ueli, der eigentlich nur für die Landwirtschaft zuständig ist, wird von Villigers aufgefordert, im Winter auch weitere Arbeiten auf dem Maiensäss zu verrichten, z.B. Schneeräumung, Schlittenbeförderung etc. Wegen des überaus starken Schneefalls in den ersten Januartagen musste er sogar mit dem Schneepflug die Zufahrtsstrasse räumen, und dies bereits um 5 Uhr frühmorgens. Ein Freund aus dem Dorf meint zu Ueli daraufhin, dass er diese Aufgaben nicht übernehmen und dass er ohnehin nicht mehr als 50 Stunden in der Woche arbeiten müsse, ansonsten er Überzeitenschädigung geltend machen könne. Stimmen diese drei Behauptungen?
  
7. Eines Tages im Winter, als die Sonne sehr viele Spaziergänger und Schlittler nach Visur lockte, musste der Knecht die Schlitten im Tal holen. Beim Nachzählen stellte sich heraus, dass von den insgesamt 30 Schlitten, mit denen die Gäste hinuntergeschlittelt waren, vier fehlten. Dürfen die Villigers dem Knecht den Wert der fehlenden Schlitten (Neuwert total Fr. 880.-) mit dem nächsten Lohn verrechnen?
  
8. Am letzten Tag der Saison (diese dauert vom 15. Dezember bis zum 15. April und vom 30. Mai bis 15. Oktober) stürzt die Tante die Treppe hinunter und bricht sich die Rippen.
  - a) Hat sie Anspruch auf Lohnfortzahlung?
  - b) Was müssten Villigers vorkehren, um das Lohnfortzahlungsrisiko zu minimieren?